# Synopse Rahmenrichtlinie Zuwendungen Besonderer Teil B.04

Bisherige Fassung	Entwurf neue Fassung		
B.04 KulturLabHD	B.04 KulturLabHD		
Aus dem Fonds KulturLabHD sollen neue, innovative Kulturprojekte gefördert werden, die zusätzlich zum vorhandenen Kulturprogramm aufgelegt werden und einer Anschubfinanzierung bedürfen.	Aus dem Fonds KulturLabHD sollen neue, innovative Kulturprojekte gefördert werden, die zusätzlich zum vorhandenen Kulturprogramm aufgelegt werden und einer Anschubfinanzierung bedürfen.		
1. Fördergrundsätze	1. Fördergrundsätze		
(1) Gefördert werden neue Kulturprojekte, die in dieser Form bislang nicht durchgeführt wur- den und die sich durch einen innovativen Charakter auszeichnen.	(1) Gefördert werden neue Kulturprojekte, die in dieser Form bislang nicht durchgeführt wur- den und die sich durch einen innovativen Charakter auszeichnen.		
(2) Antragsberechtigt sind nur Personen, Gruppen, Vereine, Institutionen und Initiativen, die in Heidelberg wohnen bzw. ihren Sitzhaben. Voraussetzung ist außerdem, dass das Projekt in Heidelberg durchgeführt wird.	(2) Antragsberechtigt sind Institutionen, die zur kulturellen Bereicherung des Lebens in der Stadt beitragen. Sie sollen ihren Sitz in Heidelberg haben. Ist dies nicht der Fall oder liegt eine überregionale Ausrichtung der Tätigkeit vor, muss Heidelberg zumindest ein Schwerpunkt des kulturellen Wirkens des geförderten Projekts sein. Gleichzeitig soll das zu fördernde Kulturangebot dann (auch) der regionalen Vernetzung dienen.		
	(3) Institutionen im Sinne des Absatz 2 sind Vereine, Gesellschaften, Organisationen, Gruppen, Einzelpersonen oder kulturelle Initiativen unabhängig von ihrer Rechtsform.		
(3) Im Anschluss an eine Förderung können bis zu zwei Folgeprojekte bezuschusst werden. Als Folgeprojekt gilt die wiederholte Durchführung eines Projekts (auch in abgewandelter Version). Für Projekt und Folgeprojekt(e) gilt, dass sie jeweils in unterschiedlichen Kalenderjahren stattfinden müssen. Fördervoraussetzung ist außerdem, dass für das vorangegangene Projekt bereits ein Verwendungsnachweis vorliegt. Projekte, die zum vierten Mal (oder als drittes Folgeprojekt) durchgeführt werden, sind von einer Förderung ausgeschlossen; dies gilt für Mittel aus dem vorliegenden Fonds, aber auch für sonstige Kulturfördermittel der Stadt.	(4) Im Anschluss an eine Förderung können bis zu zwei Folgeprojekte bezuschusst werden. Als Folgeprojekt gilt die wiederholte Durchführung eines Projekts (auch in abgewandelter Version). Für Projekt und Folgeprojekt(e) gilt, dass sie jeweils in unterschiedlichen Kalenderjahren stattfinden müssen. Fördervoraussetzung ist außerdem, dass für das vorangegangene Projekt bereits ein Verwendungsnachweis vorliegt. Projekte, die zum vierten Mal (oder als drittes Folgeprojekt) durchgeführt werden, sind von einer Förderung ausgeschlossen; dies gilt für Mittel aus dem vorliegenden Fonds, aber auch für sonstige Kulturfördermittel der Stadt.		
(4) Projekte, für die eine Förderung beantragt wird, werden anhand der als <u>Anlage</u> beigefügten Bewertungsmatrix bepunktet. Diese sieht folgende Hauptkriterien mit folgender Gewichtung vor:	(5) Projekte, für die eine Förderung beantragt wird, werden anhand der als <u>Anlage</u> beigefügten Bewertungsmatrix bepunktet. Diese sieht folgende Hauptkriterien mit folgender Gewichtung vor:		

_	Hauptkriterium	Projekt	Erstes Folge- projekt	Zweites Fol- geprojekt	,	Hauptkriterium	Projekt	Erstes Folge- projekt	Zweites Fol- geprojekt
a)	Künstlerische Qualität	30%	20%	20%	a)	Künstlerische Qualität	30%	20%	20%
b)	Innovationsgrad	30%	15%	10%	b)	Innovationsgrad	30%	15%	10%
c)	Nutzen für Hei- delberg	25%	15%	10%	c)	Nutzen für Hei- delberg	25%	15%	10%
d)	Zielgruppenarbeit	10%	15%	15%	d)	Zielgruppenarbeit	10%	15%	15%
e)	Wirtschaftlichkeit	5%	30%	35%	e)	Wirtschaftlichkeit	5%	30%	35%
f)	Verlässlichkeit	0%	5%	10%	f)	Verlässlichkeit	0%	5%	10%

Zu den Hauptkriterien a) bis d) gibt es verschiedene Unterkriterien, deren Nichterfüllung, teilweise Erfüllung oder Erfüllung jeweils mit Punkten bewertet wird (0, 1 oder 2 Punkte). Hauptkriterien ohne Unterkriterien werden mit entsprechenden Punkten direkt bewertet, dabei sind auch halbe Punkte möglich. Unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Hauptkriterien errechnen sich als Gesamtergebnis die erreichten Prozentpunkte. Gefördert werden können nur Projekte mit mindestens 70 Prozentpunkten.

- (5) Für jedes Projekt sind Eigen- oder Drittmittel in Höhe von mindestens 30% der zuwendungsfähigen Kosten einzubringen. Diese sind bei Antragstellung auszuweisen. Beim ersten Folgeprojekt müssen es mindestens 50% sein, beim zweiten mindestens 70%.
- (6) Für Zuschüsse aus diesem Fonds gilt ein Höchstbetrag von maximal 20.000,00 Euro je Projekt. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Gehen mehr Anträge ein als Haushaltsmittel (voraussichtlich) zur Verfügung stehen, wird über die Verteilung der Mittel auch unter Berücksichtigung der Projekt-Bewertung nach Absatz 4 entschieden. Die Förderung aus dem Fonds schließt für dasselbe Projekt eine Förderung aus sonstigen Kulturfördermitteln der Stadt aus.

#### 2. Förderart (vgl. Teil A, Ziffer 4)

Gefördert wird in Form der Projektförderung.

Zu den Hauptkriterien a) bis d) gibt es verschiedene Unterkriterien, deren Nichterfüllung, teilweise Erfüllung oder Erfüllung jeweils mit Punkten bewertet wird (0, 1 oder 2 Punkte). Hauptkriterien ohne Unterkriterien werden mit entsprechenden Punkten direkt bewertet, dabei sind auch halbe Punkte möglich. Unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Hauptkriterien errechnen sich als Gesamtergebnis die erreichten Prozentpunkte. Gefördert werden können nur Projekte mit mindestens 70 Prozentpunkten.

- (6) Für jedes Projekt sind Eigen- oder Drittmittel in Höhe von mindestens 30% der zuwendungsfähigen Kosten einzubringen. Diese sind bei Antragstellung auszuweisen. Beim ersten Folgeprojekt müssen es mindestens 50% sein, beim zweiten mindestens 70%.
- (7) Für Zuschüsse aus diesem Fonds gilt ein Höchstbetrag von maximal 20.000 Euro je Projekt. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Gehen mehr Anträge ein als Haushaltsmittel (voraussichtlich) zur Verfügung stehen, wird über die Verteilung der Mittel auch unter Berücksichtigung der Projekt-Bewertung nach Absatz 4 entschieden. Die Förderung aus dem Fonds schließt für dasselbe Projekt eine Förderung aus sonstigen Kulturfördermitteln der Stadt aus.

### 2. Förderart (vgl. Teil A, Ziffer 4)

Gefördert wird in Form der Projektförderung.

### 3. Antrag (vgl. Teil A, Ziffer 6)

(1) Die Stadt Heidelberg entscheidet in der Regel viermal jährlich über die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds KulturLabHD. Je nach geplantem Projektbeginn sind die Förderanträge beim städtischen Kulturamt zu einem bestimmten Stichtag einzureichen, der auf der städtischen Homepage angekündigt wird. In der Regel gelten die folgenden Stichtage:

	Stichtag	Geplanter Projektbeginn
a)	31. März	1. August bis 28./29. Februar des
		Folgejahres
b)	31. Juli	1. Dezember bis 30. Juni des
		Folgejahres
c)	30. Sep-	1. Februar des Folgejahres bis 31.
	tember	August des Folgejahres
d)	31. De-	1. Mai des Folgejahres bis 30. No-
	zember	vember des Folgejahres

(2) Unter mehreren Stichtagen hat der Antragsteller die Wahl.

#### 3. Antrag (vgl. Teil A, Ziffer 6)

Die Stadt Heidelberg entscheidet in der Regel zweimal jährlich über die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds KulturLabHD. Je nach geplantem Projektbeginn sind die Förderanträge beim städtischen Kulturamt zu einem bestimmten Stichtag einzureichen, der auf der städtischen Homepage angekündigt wird. In der Regel gelten die folgenden Stichtage:

	Stichtag	Geplanter Projektbeginn
a)	28./29. Februar	2. Halbjahr
b)	30. September	Halbjahr des Folgejahres

(Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen, da sich der geplante Projektbeginn mehrerer Stichtage nicht mehr überschneidet.)

# 4. Finanzierungsart und Förderumfang (vgl. Teil A, Ziffer 7)

Die Zuwendung wird grundsätzlich in Form der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe des Anteils orientiert sich an den nicht durch Eigen- oder Drittmitteln gedeckten zuwendungsfähigen Aufwendungen (vgl. Ziffer 1 Absatz 5) und wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.

# 4. Finanzierungsart und Förderumfang (vgl. Teil A, Ziffer 7)

Die Zuwendung wird grundsätzlich in Form der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe des Anteils orientiert sich an den nicht durch Eigen- oder Drittmitteln gedeckten zuwendungsfähigen Aufwendungen (vgl. Ziffer 1 Absatz 5) und wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.

## 5. Mit dem Zuwendungszweck verbundene Einnahmen (vgl. Teil A, Ziffer 9)

Je nach Art des Projekts sind in zumutbarer Höhe Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge und dergleichen zu erheben und zur Reduzierung des Förderbedarfs einzusetzen. In den Zuwendungsbescheid ist ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen eine entsprechende Auflage aufzunehmen. Wird ein Zuwendungsvertrag geschlossen, ist eine vergleichbare Regelung zu treffen.

### 5. Mit dem Zuwendungszweck verbundene Einnahmen (vgl. Teil A, Ziffer 9)

Je nach Art des Projekts sind in zumutbarer Höhe Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge und dergleichen zu erheben und zur Reduzierung des Förderbedarfs einzusetzen. In den Zuwendungsbescheid ist ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen eine entsprechende Auflage aufzunehmen. Wird ein Zuwendungsvertrag geschlossen, ist eine vergleichbare Regelung zu treffen.

#### 6. Auszahlung (vgl. Teil A, Ziffer 13)

Nach bestandskräftiger Bewilligung kann der Zuwendungsempfänger bis zu 70% der Fördersumme abrufen. Der Restbetrag wird nach Vorlage und positiver Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

#### 6. Auszahlung (vgl. Teil A, Ziffer 13)

Nach bestandskräftiger Bewilligung kann der Zuwendungsempfänger bis zu 70% der Fördersumme abrufen. Der Restbetrag wird nach Vorlage und positiver Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.